

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

Mustervertrag Pflege der Außenanlage

Vertragsnummer

133-600.02/015#001-0128/26

Zwischen

Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestr. 16
24944 Flensburg

- im folgenden Text Auftraggeber (AG) genannt -

und

Firma
Straße
PLZ Ort

- im folgenden Text Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der AN übernimmt unter der Bezeichnung

Gartenpflege 133-0128/26

die Erbringung der Pflege der Außenanlagen für die Liegenschaft

Los 3 - Harrislee, Oxer 9.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Reihenfolge:

1. die objektbezogene Leistungsbeschreibung einschließlich des Lageplans
2. das Angebot des AN (Angebotsvordruck, Gesamtpreisblatt und Kalkulationsblatt)
3. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B (VOL/B)
4. die Preis- und Preisänderungsvereinbarung (gem. Anlage zum Vertrag)
5. Definitionen der Gartenpflege (vgl. Leistungsbeschreibung)
6. Sicherheitseinweisung (Anlage zum Vertrag - Sicherheitseinweisung)

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

7. Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz (Anlage zum Vertrag - Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz)
8. Verpflichtung nach der Datenschutzerklärung (Anlage zum Vertrag - Verpflichtung DSGVO)
9. Mitarbeiterbogen (Anlage zum Vertrag - Mitarbeiterbogen)

§ 3 Allgemeine Pflichten des AN

1. Der AN erbringt die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Dienstleistung mittels seiner Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Er ist verpflichtet, die aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fachgerecht, termingerecht, in gleichbleibender Qualität und vollständig auszuführen und dabei alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuhalten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) sowie die Einhaltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, sofern diese Anwendung finden.
2. Die zu erbringenden Leistungen werden vom AN überwacht. Die Kosten der Qualitätsüberwachung trägt der AN.
3. Der AN hatte Gelegenheit, sich vor Abgabe seines Angebotes über den Umfang der Arbeiten an Ort und Stelle der Objekte zu unterrichten.
4. Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bei von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Angehörige) keine ausländerrechtlichen Regelungen entgegenstehen und sie im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind.
5. Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln uneingeschränkt einzuhalten. Die Arbeitgeberpflichten zum Erhalt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemäß Arbeitssicherheitsgesetz sowie dem Arbeitsschutzgesetz obliegen dem AN. Dies beinhaltet im Besonderen auch die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für die zu verrichtenden Tätigkeiten sowie die Bereitstellung von fachlich geeignetem und tätigkeitsunterwiesenem Personal. Der AG übernimmt die Sicherheitseinweisung örtlicher Gefahrenquellen und dem Verhalten im Notfall mit den Beschäftigten des AN, dokumentiert diese und unterstützt bei Bedarf und nach Vereinbarung den AN bei der Durchführung seiner Arbeitgeberpflichten. Personalwechsel sind rechtzeitig dem AG mitzuteilen. Der AN stellt die ggf. notwendige persönliche Schutzausrüstung. Sonstiges Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte werden ebenfalls durch den AN gestellt. Die örtliche Einweisung ist gemäß der beigefügten Dokumentation (Anlage 7 zum Vertrag) vom AN und dem AG zu unterschreiben. Das Original verbleibt beim AG.
6. Die im Leistungsverzeichnis festgelegten turnusmäßigen Arbeiten sind verbindliche Arbeitsnorm; d. h. sie sind ständig und gleichbleibend zu erbringen. Der AG behält sich vor, nach

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

vorhergehender Absprache mit dem AN die Arbeitsgänge zu ändern.

7. Die ausgehändigten Schlüssel bzw. Zugangs-Chip sind nach Vertragsablauf oder nach Ausscheiden des Mitarbeiters des AN dem AG auszuhändigen bzw. zurückzugeben.
8. Der AG hat im Rahmen von Prüfungen, ob Tariflohn gezahlt wird, das Recht, die Auszahlungen der Löhne an die eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch Einsichtnahme in die Lohnabrechnungen bzw. durch Befragung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu überprüfen. Dies gilt auch im Fall von Lohnerhöhungen. Der AN wird dem AG bei Aufforderung zu diesem Zweck die Lohnabrechnungen vorlegen und Befragungen der Mitarbeiter gestatten.
9. Die Ausstattung des eingesetzten Personals mit Dienstkleidung steht dem AN frei. Darüber hinaus ist das eingesetzte Personal mit allen erforderlichen Einsatzmitteln entsprechend der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung auszurüsten. Der AN verpflichtet sich, die Gebrauchs- bzw. Funktionsfähigkeit dieser notwendigen Ausstattungsgegenstände sicherzustellen.
10. Der AN hat sicherzustellen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte vor der ersten Dienstverrichtung nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung eingewiesen wurden und die Einweisung dokumentiert wird. Diese Dokumentation ist nach Aufforderung dem AG vorzulegen. Ein gesonderter Vergütungsanspruch besteht für die Einweisungen nicht. Wird die Ersts Schulung vom AG als nicht ausreichend bewertet, so kann ein Rechnungsabzug in Höhe von 5 % vom Monatsumsatz vorgenommen werden.

§ 4 Allgemeine Pflichten des AG

Der AG stellt dem AN unentgeltlich zur Verfügung:

1. Das zur Vertragserfüllung notwendige Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist stets auf einen sparsamen Verbrauch zu achten.
2. Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom AN oder seinen Arbeitskräften eingebrachten Sachen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des AG's oder dessen Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Art und Umfang der Leistung

1. Der AN ist verpflichtet, die in diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen.
2. Der AN stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei, zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Arbeitsausführung wird durch das Unternehmen und sein Aufsichtspersonal überwacht. Der AN stellt sicher, dass die im jeweiligen Objekt tätigen Arbeitskräfte im Besitz gültiger Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse und die sonstigen Melde- und Nachweispflichten erfüllt sind. Jede Arbeitskraft des AN hat vor Beginn der Arbeitsaufnahme ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen (siehe Anlage zum Vertrag "Mitarbeiterbogen").

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Gartenpflege betraut hat, dürfen nicht auf die Liegenschaften mitgenommen werden.

3. Für die vertraglich festgelegten Arbeiten stellt der AN die erforderlichen Maschinen und Geräte. Das zur Gartenpflege notwendige Wasser (kalt) und den Strom stellt der AG unentgeltlich zu Verfügung. Der AN versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel geeignet sind, Pflege und Werterhalt der zu pflegenden Flächen zu gewährleisten, die Maschinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie dass die eingesetzten Mittel (z.B. Schmiermittel) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung den ökologischen Bestimmungen entsprechen.

§ 6 Zusätzliche Leistungen und Änderungen des Leistungsumfangs

1. Der AG ist berechtigt, nach Vertragsschluss zusätzliche Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN zu fordern. Bei zusätzlichen Leistungen handelt es sich um Leistungen, welche bei Vertragsschluss nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung waren. Dieses Recht steht dem AG dann zu, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages Änderungen eintreten, die eine Anpassung oder Erweiterung der Leistungen erfordern und die für den AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.
2. Der AG ist weiter berechtigt, nachträglich Änderungen im Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN zu verlangen. Hierbei handelt es sich um Mehr- oder Minderleistungen, welche bei Vertragsschluss nicht absehbar waren und auf Umständen beruhen, die der AN nicht zu vertreten hat.
3. Für die Vergütung von zusätzlichen Leistungen gelten die im Kalkulationsblatt „SVS Sonder“ (Anlage 18a) angebotenen Stundenverrechnungssätze.
4. Beim AG ist ausschließlich das Sachgebiet 133 - Zentrale Beschaffung bevollmächtigt, Willenserklärungen hinsichtlich Änderungen vom Vertrag gegenüber dem AN zu erklären oder anzunehmen. Folgende Personen sind zur Erteilung bzw. Entgegennahme von Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen berechtigt:

[REDACTED]

5. Zusätzliche Leistungen nach Absatz 1 werden direkt durch die Liegenschaftsverwaltung, Sgb. 121, veranlasst. Hier sind die zuständigen Ansprechpartner Folgende:

[REDACTED]

§ 7 Einsatz-Zeiten und Anzahl des Personals

Das Personal des AN ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung aufgestellten Anforderungen bezüglich Anzahl, Qualifikation, der zu leistenden Einsatzstunden (aus der Berechnung des Preisblattes und im Rahmen der geforderten Einsatzzeiten) zu stellen. Die Gartenpflegeleistungen sind innerhalb des in der Leistungsbeschreibung genannten Zeitraums zu erbringen.

Die Gartenpflege erfolgt nicht an Feiertagen und Wochenenden. Ebenso sind der 24. und 31.12. eines Jahres keine Arbeitstage beim AG.

§ 8 Anforderungen an das Personal

1. Der AN ist verpflichtet, höchstmögliche personelle Kontinuität bei der Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen sicherzustellen. Das eingesetzte Personal sollte nicht nur fachkundig und zuverlässig sein, sondern auch über für die Tätigkeit ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen.
2. Der AG wird Anforderungen und Handlungsbedarfe wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich an Personen übermitteln, die ihm von dem AN benannt wurden, z. B. der Objektleitung.
Den übrigen von dem AN eingesetzten Personen werden keine Weisungen erteilt.
3. Die von dem AN eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG ein.
4. Für jede Person, deren Einsatz in den vorgenannten Liegenschaften geplant ist, ist vor dem Einsatz die im Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderte Qualifikation, das unterzeichnete Formblatt „Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz“ (Anlage zum Vertrag „Verpflichtungserklärung“), der Mitarbeiterbogen (Anlage zum Vertrag „Mitarbeiterbogen“, welcher die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses fordert) sowie sonstige in der Leistungsbeschreibung ggf. geforderten Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen.
5. Fällt von dem AN eingesetztes Personal z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Urlaub aus oder lehnt der AG dessen weiteren Einsatz berechtigt ab, so hat der AN für geeignete und eingearbeitete Ersatzkräfte zu sorgen. Dies ist dem AG anzuzeigen. Mehrkosten durch den Ausfall von Arbeitskräften oder deren berechtigte Ablehnung durch den AG trägt der AN.
6. Auf Kosten des AN ist sein Personal auf Verlangen mit einem Ausweis auszustatten, der neben dem Namen der Firma den Vor- und Nachnamen sowie ein aktuelles Lichtbild der jeweiligen Arbeitskraft enthält. Die Firmenausweise sind während der Arbeit in den jeweiligen Liegenschaften gut sichtbar zu tragen. Bei Ausscheiden des Personals hat der AN den Ausweis einzuziehen.
7. Personen, die von dem AN nicht mit der Pflege der vertragsgegenständlichen Liegenschaften oder der Aufsicht des Personals beauftragt wurden, ist der Zutritt zu diesen Liegenschaften nicht zu ermöglichen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Das Rauchen in geschlossenen Räumen der einzelnen Liegenschaften ist nicht gestattet.
8. Fundsachen sind unverzüglich in der Hauptpförtnerie persönlich oder telefonisch unter der Nummer +49 461 316-1236 beim AG abzugeben oder zu melden. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.
9. Die Arbeitskräfte des AN haben erkannte Schäden auf der Liegenschaft bzw. auf den Liegenschaften, in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich der Hausverwaltung des AG mitzuteilen.

§ 9 Anforderungen an das Aufsichtspersonal

1. Der AN überträgt einer fachkundigen Arbeitskraft (Objektleitung) die ständige Aufsicht und Kontrolle über das von ihm beim AG eingesetzte Personal. Sofern über die Anforderung hinaus spezielle Qualifikationsanforderungen an die Objektleitung gestellt werden, ergeben

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

sich diese aus der Leistungsbeschreibung. Die Objektleitung steht dem Zuständigen des AG als Ansprechpartner für Mitteilungen über Belegungsänderungen, Reklamationen usw. sowie für Abstimmungen zur Verfügung. Die im Angebot angegebenen geplanten Zeiten der Objektleitung (Zuschlagskriterien und Wertung - Anlage 6 der Ausschreibung) sind verpflichtend und einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

2. Die Objektleitung hat über gute Deutschkenntnisse zu verfügen.
3. Das Unternehmen muss erreichbar sein in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr. Dem AG sind hierfür die entsprechenden Kontaktdaten bei Vertragsbeginn anzugeben.
4. Auf Anforderung des AG ist die Objektleitung verpflichtet, kurzfristig auf den Liegenschaften zu erscheinen.

§ 10 Auftragserfüllung

1. Die Werkleistungen des AN gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.
2. Im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung hat der Auftraggeber unbeschadet der Vorschrift des § 281 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dem AN eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
3. Bei einmaligen Werkleistungen erfolgt die Abnahme - ggf. auch abschnittsweise - spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch den AN. Kommt der AG der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch den AN gilt das Werk als nicht abgenommen.
4. Werden vom AG bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist der AN zur Nacherfüllung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der AG wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu pflegenden Flächen und Gegenstände nicht an den AN weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der AG keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu pflegenden Flächen trifft.
5. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den AG ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist, kann der AG anstelle der Nacherfüllung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem AG das Kündigungsrecht nicht zu.
6. Schadenersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Leistungen ist der Schadenersatz auf die Höhe des vereinbarten Werklohns begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf zwei Monatsvergütungen.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

§ 11 Aufmaß und Preis

1. Die Preise sind als Gesamtpreise je Pflegeart auszuweisen, hierzu ist das entsprechende Gesamtpreisblatt (Anlagen 6-6b) die Grundlage.

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

2. Die Flächenermittlungen wurde durch Mitarbeiter/-innen der Haus und Liegenschaftsverwaltung ermittelt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG (VOL/B).
3. Dauernde oder vorübergehende Änderungen der zu pflegenden Flächen und der Arbeitsgänge sind dem AN mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen. Diese Änderungen haben eine Änderung des Preises zur Folge; sie erfolgt nach den Bestimmungen der beiliegenden Preisänderungsvereinbarung, die Gegenstand dieses Vertrages ist. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Umstände, die ein Einbringen der geforderten Leistungen unmöglich machen oder stark behindern.
4. Die Flächen- und Preisaufstellungen sind Vertragsbestandteil und für beide Seiten rechtsverbindlich.
5. Der AN muss dokumentieren, wie viele Arbeitsstunden in welchem Bereich geleistet werden.
6. Diese Daten werden genutzt, um geleistete Produktions- und Aufsichtsstunden mit geplanten Stunden zu vergleichen.
7. Der Preisvereinbarung liegt das Kostenkalkulationsblatt der Ausschreibung sowie die für den Leistungsort maßgeblichen Tarifverträge zugrunde. Den vereinbarten Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang fällig. Bei einer Zahlung innerhalb ... Tagen wird ... % Skonto gewährt.

8. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise, die anzupassen sind, wenn sich die Lohn-, Gehalts- und Rahmentarifverträge sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Personalnebenkosten ändern.
9. Der Anteil der Lohnkosten und lohngebundenen Kosten am Preis ohne Umsatzsteuer beträgt% gemäß der Stundenverrechnungssatzkalkulation.

Preisänderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie sind ab dem Tage des Inkrafttretens der Neuregelung anzupassen.

Eine Preisanpassung auf Basis einer Tarifänderung kann frühestens zum 15.03.2023 vereinbart werden.

§ 12 Vergütung und Rechnungsstellung

1. Der AN erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen die in seinem Angebot in dem Angebotsvordruck angegebenen Preise.
2. In den angegebenen Preisen sind alle ggf. anfallenden Zuschläge auf Löhne (z. B. Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, andere Zuschläge) enthalten. Die im Angebotsvordruck genannten Preise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Erbringung der in Rechnung gestellten Leistungen geltenden gesetzlichen Höhe. Der Einsatz von Personal mit einer höheren Qualifikation als der in der Leistungsbeschreibung vorgegeben führt nicht zu einem Anspruch auf eine höhere Vergütung.

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

3. Für die Versteuerung der Vergütung sowie für sonstige Abgaben und Nebenkosten ist der AN ausschließlich selbst verantwortlich. Diesbezügliche Nachforderungen des AN jedweder Art sind ausgeschlossen.
4. Die im Angebotsvordruck angegebenen Preise sind Pauschalpreise. Mit diesen Pauschalpreisen sind alle Nebenkosten des AN wie beispielsweise unternehmensbezogene Kosten, die Vergütung für Aufsichtspersonal (Vorarbeiter/-in) und Objektleitung, tarifvertragliche Zuschläge, Zulagen und Zuwendungen abgegolten. Diese Kosten sind in die Preise einzukalkulieren. Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit ist nur möglich, wenn die Anpassung aufgrund einer Preisanpassungsklausel in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbart ist und die genannten Voraussetzungen vorliegen. Im Übrigen trägt der AN das Preisrisiko.
5. Für die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Leistungen wird ein Marktpreis gemäß § 4 Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung vereinbart.
6. Der AN erstellt die Rechnungen für die erbrachten Leistungen jeweils nach Ablauf eines Monats. Der Rechnung sind die unter Absatz 7 aufgeführten Nachweise beizufügen. Seit dem 27.11.2020 ist die elektronische Rechnungsstellung für Rechnungssteller verpflichtend. Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes vorgesehen, welche unter <https://xrechnung.bund.de> abrufbar ist. Der AN hat die Möglichkeit, eine Rechnung auf der Plattform im einheitlichen Format zu erstellen, eine vorhandene Rechnung hochzuladen, per E-Mail an xrechnung@portal.bund.de oder über Peppol einzureichen. Darüber hinaus wird zukünftig auch die Übertragung von Rechnungen der De-Mail unterstützt. Allgemeine Informationen zur elektronischen Rechnung finden Sie unter <https://www.e-rechnung-bund.de>. Die Leitweg-ID des Kraftfahrt-Bundesamt lautet: 991-02512-84
7. Die Vergütung wird - sofern die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind - 30 Tage, bzw. entsprechend der Angabe im Angebotsvordruck bei Skontoabzug, nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Folgende zahlungsberechtigte Nachweise müssen zwingend zur Rechnung beigelegt werden, damit diese als prüffähig gilt:
 - Auflistung der geleisteten Arbeitsstunden in dem jeweiligen Monat
8. Auf den einzelnen Rechnungen muss das Aktenzeichen 133-0621/21 verzeichnet sein. Die Zahlung erfolgt unbar auf ein vom AN nach Vertragsschluss anzugebendes Konto. Durch die geleisteten Zahlungen wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.
9. Überzahlungen sind durch den AN zurückzuzahlen.

§ 13 Anpassung der Preise

1. Ausschließlich Änderungen und Neuabschluss/Einführung eines/des fachlich, räumlich und persönlich anwendbaren Tarifvertrages oder lohnwirksame gesetzliche Änderungen bei den Sozialabgaben (ausschließlich in den Positionen 2.11 bis 2.25 des Kalkulationsblattes) begründen einen Anspruch des AN auf Anpassung der Vergütung. Andere als in diesem

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

Abschnitt ausdrücklich aufgeführte Änderungen begründen keinen Anspruch auf Anpassung der Vergütung.

2. Der Anspruch auf Anpassung der Vergütung des AN setzt voraus, dass der AN dem AG die Änderung gemäß Abs. 1 spätestens nach Entstehen schriftlich anzeigt. Anpassungen der Vergütung sind nur für Zeiträume nach Entstehen und Anzeige möglich. Der Anzeige ist der Nachweis über den die Vergütungsanpassung begründenden Tatbestand beizufügen. Zusätzlich hat der AN zu bestätigen, dass die vollständige Auszahlung der geänderten Löhne an die Mitarbeiter des AN erfolgt oder erfolgen wird. Der AG kann weitere detaillierte Nachweise vom AN einfordern und Nachweise über deren Auszahlung verlangen.

3. Die Anpassung der Vergütung nach § 11 wird wie folgt berechnet:

- a) *Im Fall einer Erhöhung oder Verminderung des tariflichen Entgeltes (Produktivlohn gemäß Kalkulationsblatt)*

Im Fall der Erhöhung oder Verminderung des tariflichen Entgeltes (Produktivlohn gemäß Kalkulationsblatt) erfolgt die Berechnung des neuen Stundenverrechnungssatzes (SVS) gemäß folgender Formel:

$$\text{SVS_neu} = \text{EP} \times \text{SVS_alt} \times \text{LKA} + \text{SVS_alt}$$

Zeichenerläuterung:

SVS_neu = Nach der Preisanpassungsformel errechneter neuer Verrechnungssatz

SVS_alt = Vom Vertragspartner im (ggf. bei vorigen Anpassungen geändertes) Preisblatt jeweils eingetragener Verrechnungssatz, der angepasst werden soll.

LKA = Vom Vertragspartner im Kalkulationsblatt (Anlage 18 und 18a) eingetragener Lohnkostenanteil am Stundenverrechnungssatz in Prozent

EP = Erhöhung des jeweils vom Vertragspartner im Kalkulationsblatt eingetragener Produktivlohn in Prozent

x = Multiplikation

Die Berechnung erfolgt für jeden Verrechnungssatz getrennt. Maßgeblich sind die jeweils im Kalkulationsblatt eingetragenen Verrechnungssätze und Lohnkostenanteile.

Im Fall einer Verminderung des tariflichen Entgeltes wird die obige Formel entsprechend angewendet.

- b) *Im Fall einer lohnwirksamen gesetzlichen Änderung bei den Sozialabgaben*

Maßgeblich für die Anpassung aufgrund einer lohnwirksamen Änderung bei den Sozialabgaben sind die jeweiligen Angaben im Kalkulationsblatt in den Positionen 2.11 bis 2.25. Die Anpassung erfolgt durch Änderung des Prozentsatzes in der entsprechenden Position, welche von der Gesetzesänderung betroffen ist. Der Stundenverrechnungssatz berechnet sich dann entsprechend den Eintragungen im Kalkulationsblatt.

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

Die Änderung in der jeweiligen Position und deren Höhe ist durch den AN sachlich und rechnerisch nachzuweisen.

c) *Änderung von verbindlichen tarifvertraglichen Zuschlägen und Zulagen*

Im Fall einer Änderung der verbindlichen tarifvertraglichen Zuschläge und Zulagen tritt der geänderte Zuschlag oder die Zulage in dem jeweiligen Kalkulationsblatt an die Stelle des oder der bisherigen. Verminderungen von Zuschlägen und Zulagen sind ebenfalls weiterzugeben.

d) *Wirksamwerden der Änderungen*

Die Änderung des Preises tritt in Kraft, ohne dass es über die Regelungen dieses Paragraphen hinaus einer Änderung oder Kündigung dieses Vertrages bedarf. Die Vertragsparteien dokumentieren die Änderungen in Form eines angepassten Preisblattes und angepassten Kalkulationsblattes als Anlage zu diesem Vertrag.

4. Der AN ist verpflichtet, Verringerungen der Tariflöhne oder Verringerungen der Sozialabgaben dem AG zu melden. Der AG hat ein entsprechendes Recht zur Anpassung der Vergütung.

§ 14 Einsichts- und Kopierverbot/Geheimhaltung

1. Der AN stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet und die aus dem Bereich des AG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergibt oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwendet.
2. Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc., welche dem AN bzw. ihren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des AG keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Der AN ist auf Verlangen der AG zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen verpflichtet.
3. Personal des AN, das den Vorgaben dieses Paragraphen zuwiderhandelt, ist auf Verlangen des AG unverzüglich von der weiteren Mitarbeit auszuschließen. Der AN sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigten Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
4. Der AN sorgt dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen nur Zugriff auf die im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigte Unterlagen haben, wenn und soweit sie diese zum Zweck der Vertragserfüllung benötigen.
5. Der AN ist verpflichtet, mit dem von ihm eingesetzten Personal vor deren erstmaligem Arbeitseinsatz in der vertragsgegenständlichen Liegenschaft eine schriftliche Vereinbarung über die Verschwiegenheitspflicht gemäß diesem Abschnitt zu vereinbaren. Auf Verlangen des AG hat der AN diese Vereinbarung nachzuweisen.

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

6. Die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen zu Datenschutz und Geheimhaltung gelten über das Vertragsende hinaus.
7. Der AN ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
8. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.
9. Der AN hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen, bestehen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der AN dem AG auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflichten hinzuweisen. Der AN ist verpflichtet, den AG sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
10. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 15 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, im Folgenden DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung, wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
2. Der AN oder das eingesetzte Personal kann im Rahmen dieses Vertrages Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Daher ist das eingesetzte Personal vor Auftragsausführung schriftlich durch die Unternehmensleitung des AN zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO zu verpflichten (Anlage Formular Verpflichtung DSGVO) und dem AG hierüber einen Nachweis zu erbringen. Für den Fall des Zugriffs bzw. der Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch das vom AN eingesetzte Personal, sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

§ 16 Schlüsselregelung, Kosten für Ersatzschlüssel

1. Sofern der AN zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Schlüssel benötigt, werden diese dem AN am jeweiligen Tag zur Leistungserbringung übergeben. Nach Beendigung der Pflegeleistungen sind die Schlüssel jeweils an der vereinbarten Stelle abzugeben.
2. Der AN darf keine Nachexemplare der übergebenen Schlüssel bzw. Transponder anfertigen oder anfertigen lassen.
3. Bei Verlust oder Beschädigung der von dem AN überlassenen Schlüssel bzw. Transponder ist der AN verpflichtet, diesen Umstand dem AG unverzüglich mitzuteilen sowie die Kosten für die Ersatzschlüssel bzw. Transponder zu tragen. Der AG beschafft den bzw. die Ersatzschlüssel bzw. Transponder.
4. Muss in einem solchen Fall eine Schließanlage ausgetauscht werden, hat der AN auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
5. Nach Vertragsende sind von dem AN alle Schlüssel bzw. Transponder zurückzugeben (siehe auch § 3 Nr. 7 dieses Vertrages).

§ 17 Antikorrupptionsklausel

1. AG und AN verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. AG und AN stellen das insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sowie durch Belehrungen ihrer Beschäftigten sicher.
2. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN bzw. seine Beschäftigten oder diesen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile mittelbar oder unmittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren. Den Beschäftigten des AG ist die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen grundsätzlich untersagt, für die Annahme von Bargeld gilt das ausnahmslos. Im Übrigen besteht als Ausnahme eine Wertgrenze von 25,00 € pro Jahr und Geschäftsjahr.

§ 18 Haftung und Versicherung

1. Der AN haftet für Schäden, die dem AG durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.
2. Der AN verpflichtet sich, dem AG von etwaigen, von dem AN zu vertretenden Schadenersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.
3. Der AG haftet nicht für den Verlust von oder Schäden an von dem AN oder deren Erfüllungsgehilfen in die Liegenschaft eingebrachten Sachen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

4. Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses bestehen zu lassen.
5. Der Versicherungsschutz des AN ist dem AG unverzüglich nach Zuschlagserteilung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung des Versicherers nachzuweisen. Ein Versicherungswechsel im Vertragszeitraum ist durch den AN bei dem AG bekannt zu geben und der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz durch eine neue Versicherungsbestätigung des neuen Versicherers zu bescheinigen. Darüber hinaus kann der AG einmal jährlich eine Kopie der Betragsrechnung zum Nachweis der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes verlangen.

§ 19 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 15.03.2022 in Kraft und läuft für 48 Monate, er endet somit automatisch zum 14.03.2026. Eine Vertragsverlängerung tritt weder automatisch ein, noch kann diese vereinbart werden.
2. Die ersten 6 Monate des Vertrages werden als Probezeit vereinbart. Innerhalb dieser Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende.
3. Beide Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine schwere und/oder andauernde Vertragsverletzung (wie etwa die nicht vollständige Besetzung der Schichten, Einsatz von nicht eingewiesenem Personal, Nichteinhaltung der Anforderungen an die Ausführung der Pflege) durch den AN vorliegt, die dieser, sofern eine solche erforderlich ist, trotz einer durch den AG gesetzten angemessenen Frist nicht behebt oder
 - b) über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt oder
 - c) der AN gegen die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung, gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit oder gegen das Verbot der Vorteilsnahme verstößt.

§ 20 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftraggebers (Flensburg).

Az.: 133-600.02/015#001-0128/26 - Pflege Außenanlagen

§ 21 Ergänzende Bestimmungen

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung kann jede Partei jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB).
3. Aufrechnungen des AN mit Forderungen des AG sind nur zulässig, soweit die Forderungen, mit der der AN aufrechnen will, unstreitig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
4. Die Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige daher vorab dem AG zur Einwilligung vorzulegen.
5. Bei Mängeln in der Vertragserfüllung gilt: Vom Zugang zur schriftlichen Mängelrüge bis zur Abnahme der Mängelbeseitigung ist die Verjährung gehemmt.
6. Ergänzend gelten die Vorschriften der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) und der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die Vertragspartner verpflichten sich ferner, weder unmittelbar noch mittelbar Arbeitskräfte abzuwerben. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der abwerbende Vertragspartner an den anderen Teil eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt drei Brutto-Monatslöhne, die der Abwerbende dem Abgeworbenen zahlt oder zu zahlen beabsichtigt.

Ort, Datum
Firma

Flensburg, Datum
Kraftfahrt-Bundesamt

rechtsverbindliche Unterschrift
des Auftragnehmers

rechtsverbindliche Unterschrift
des Auftraggebers